

22/SN-179/ME

Novaragasse 40, A-1020 Wien
☎ (0222) 26 66 04

An das
Büro der Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bekannt GZSETZENTWURF	
Zl. 141.210/1-I/11/92	
Datum: 06. AUG. 1992	
07. AUG. 1992	<i>[Signature]</i>
Verteilt	

[Signature]
Wien, am 31. Juli 1992

Betr.: Begutachtung des Entwurfs für ein Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz - GZ 141.210/1-I/11/92

Sehr geehrte Damen!

Wir danken Ihnen für die Übersendung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und erlauben uns, im Rahmen der Begutachtung folgende Stellungnahme dazu abzugeben:

§ 3 Abs. 4, 5 und 6 scheinen uns ergänzungsbedürftig. Zwar heißt es in den Erläuterungen zu diesen Absätzen auf S. 41, daß sie bewußt geschlechtsspezifisch formuliert wurden, um auf die realen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen - in erster Linie sind Frauen von sexueller Belästigung betroffen -, und daß für den Fall sexueller Belästigung von Männern der Abs. 6 eine sinngemäße Anwendung ermöglicht. Soweit, so gut. Da aber im Absatz 4 aufgrund der expliziten geschlechtsspezifischen Formulierung nur von einem männlichen "Belästiger" die Rede ist, würde auch eine sinngemäße Anwendung laut Absatz 6 jene Fälle nicht abdecken, sondern sogar ausdrücklich ausschließen (bzw. könnte Anlaß zu unterschiedlicher Auslegung sein), in der die sexuelle Belästigung tatsächlich von Frauen ausgeht, was ja gegenüber schwulen oder lesbischen DienstnehmerInnen durchaus auch denkbar ist, zumal ja laut Erläuterungen auf S. 40 f unter den Begriff der sexuellen Belästigung etwa auch provokativ erzählte Lesben- und Schwulenwitze oder abwertende Bemerkungen über die berufliche Kompetenz unter Betonung der sexuellen Orientierung fallen würden.

Um hier eine unstrittige Auslegung zu garantieren, schlagen wir daher folgende Änderung in Abs. 4 Zi 1 vor:

(4) Eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn die Dienstnehmerin im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis

1. vom Vertreter/von der Vertreterin des Dienstgebers (Dienstvorgesehen) selbst oder...

Sollte jedoch Wert darauf gelegt werden, daß auch in der Benennung der Belästiger den realen Gegebenheiten Rechnung getragen wird (die männlichen Belästiger stellen ohne jeden Zweifel die große Mehrheit der Belästiger dar) und daß nur die männliche Form in Abs. 4 Zi 1 angeführt wird, dann fällt uns als Alternative, um das oben Dargelegte zu erreichen, nur die Neuformulierung des Abs. 6 wie folgt ein:

(6) Im Falle der sexuellen Belästigung von Männern, auch durch Frauen, bzw. von Frauen durch Frauen gelten die Abs. 4 und 5 sinngemäß.

Im übrigen möchten wir bei dieser Gelegenheit ganz allgemein anregen, auch die Schaffung gesetzlicher Regelungen in Angriff zu nehmen, die die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung verbieten und Personen vor solcher Diskriminierung schützen.

In der Hoffnung, daß unsere Vorschläge beachtet werden, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Waltraud Riegler *e.h.*
Obfrau

Dr. Gudrun Hauer

Dr. Gudrun Hauer
Schriftführerin